

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 17.08.2001 § 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen 1. Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Roßlau. 3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 5. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.	Gesellschaftsvertrag Neufassung § 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen 1. Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dessau-Roßlau. 3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 5. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind die öffentliche Versorgung mit Fernwärme des Gebietes der Stadt Roßlau und die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der Versorgung mit Fernwärme auf der Basis Kraft-Wärme-Kopplung in Roßlau dienen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar diesen Zwecken dienen. 2. Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. 3. Die Gesellschaft wird nach erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften, des technischen und sozialen Standards, der Belange des Umweltschutzes und des Gebotes einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung geführt.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind die öffentliche Versorgung mit Fernwärme des Gebietes der Stadt Dessau-Roßlau, Ortsteil Roßlau und die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der Versorgung mit Fernwärme auf der Basis Kraft-Wärme-Kopplung in der Stadt Dessau-Roßlau, Ortsteil Roßlau dienen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar diesen Zwecken dienen. 2. Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. 3. Die Gesellschaft wird nach erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften, des technischen und sozialen Standards, der Belange des Umweltschutzes und des Gebotes einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung geführt.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.025.000,00 Euro -i. W. eine Million fünfundzwanzigtausend Euro- 2. Hiervon übernehmen a) Stadt Roßlau (Stadt) eine Stammeinlage von 522.750,00 Euro -i. W. fünfhundertzweiundzwanzigtausend- (51 %) siebenhundertfünfzig Euro- b) Mitteldeutsche Energieversorgung Aktiengesellschaft (MEAG), Halle (Saale) eine Stammeinlage von 502.250,00 Euro -i. W. fünfhundertzweitausend- (49 %) zweihundertfünfzig Euro-	§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.025.000,00 Euro -i. W. eine Million fünfundzwanzigtausend Euro- 2. Hiervon übernehmen a) Stadt Dessau-Roßlau (nachfolgend Stadt Dessau-Roßlau) einen Geschäftsanteil Nr. 1 von 522.750,00 Euro -i. W. fünfhundertzweiundzwanzigtausend- (51 %) siebenhundertfünfzig Euro- b) envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM), Chemnitz einen Geschäftsanteil Nr. 2 von 502.250,00 Euro -i. W. fünfhundertzweitausend- (49%) zweihundertfünfzig Euro-
§ 4 Erbringung der Stammeinlagen 1. Das Stammkapital ist in Höhe von insgesamt 1.022.583,76 Euro durch Sacheinlagen erbracht. 2. Die Aufstockungsbeträge für die Geschäftsanteile nach § 3 Abs. 2 a) und b) werden durch Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital aus Gesellschaftsmitteln erbracht.	3. Das Stammkapital ist in Höhe von insgesamt 1.022.583,76 Euro durch Sacheinlagen erbracht. 4. Die Aufstockungsbeträge für die Geschäftsanteile nach § 3 Abs. 2 a) und b) werden durch Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital aus Gesellschaftsmitteln erbracht.
§ 5 Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung 1. Die Gesellschafter können jederzeit einstimmig eine Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft beschließen. Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals haben die Gesellschafter ein Übernahmerecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Gesellschafter, mit deren Zustimmung eine Erhöhung beschlossen wurde, sind zur Ausübung ihres Übernahmerechtes verpflichtet, wenn der Erhöhungsbeschluss keine	§ 4 Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung 1. Die Gesellschafter können jederzeit einstimmig eine Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft beschließen. Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals haben die Gesellschafter ein Übernahmerecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Gesellschafter, mit deren Zustimmung eine Erhöhung beschlossen wurde, sind zur Ausübung ihres Übernahmerechtes verpflichtet, wenn der Erhöhungsbeschluss keine andere Bestimmung

andere Bestimmung enthält. 2. Die Gesellschafter können jederzeit einstimmig eine Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft beschließen. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.	enthält. 2. Die Gesellschafter können jederzeit einstimmig eine Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft beschließen. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
§ 6 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung b) der Aufsichtsrat c) die Geschäftsführung	§ 5 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung b) der Aufsichtsrat c) die Geschäftsführung
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen. 2. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung: a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt und/oder im Vertrag für die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen von mehr als 250.000,00 Euro vorgesehen sind; b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und	§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen. 2. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung: a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des

Verlustrechnung sowie Anhang), Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes; c) die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des satzungsgemäßen Unternehmensgegenstands und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige; d) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Kauf und Verkauf von Betrieben oder Teilbetrieben; e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen; f) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; g) Veräußerung, Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken; h) Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften und im Hinblick auf die vorstehend unter a. bis g. erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte. i) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer. 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.	Jahresergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes; b) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung; c) die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des satzungsgemäßen Unternehmensgegenstands und die wesentliche Änderung, Erweiterung oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige; d) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Kauf, Verkauf und Errichtung von Betrieben, Teilbetrieben und Energieerzeugungsanlagen; e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen und Gestattungsverträgen; f) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen; g) Verträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, soweit für diese Verträge nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht der Aufsichtsrat zuständig ist; h) Bestellung des Abschlussprüfers; i) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; j) Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften und im Hinblick auf die vorstehend unter a) bis g) erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte sowie bei Beschlussfassungen über die Feststellung, Erweiterung und Einschränkung des in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft festgelegten Kreises der zustimmungspflichtigen Geschäfte. Dies gilt auch, sofern die Geschäftsführung das Stimmrecht durch einen Dritten ausüben lässt. 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.
§ 8 Gesellschafterversammlung und -beschlüsse 1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst, wobei für die	§ 7 Gesellschafterversammlung und -beschlüsse 1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst, wobei für die Beschlussfassung

Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG das Schriftformerfordernis auch durch Telefax gewahrt werden kann. Bei Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG hat die Geschäftsführung unverzüglich allen Gesellschaftern das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im übrigen bei Erfordernis oder auf Verlangen eines Gesellschafters gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG. 3. Soweit nicht nach Abs. 4 Einstimmigkeit erforderlich ist, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu der neuen Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung bis zum Schluss der Gesellschafterversammlung erhoben wird. 4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben - mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Unbeschadet des § 5 bedürfen des einstimmigen Beschlusses - Änderung des Gesellschaftsvertrages - Feststellung des Jahresabschlusses und Verteilung von Gewinnen und Verlusten - Verträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern - Verfügungen über Betriebe oder Teilbetriebe (insbesondere Kraftwerk). 5. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. 6. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. 7. Die Gesellschafterversammlung wird durch den von ihr zu wählenden	nach § 48 Abs. 2 GmbHG das Schriftformerfordernis auch durch Telefax gewahrt werden kann. Bei Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG hat die Geschäftsführung unverzüglich allen Gesellschaftern das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen bei Erfordernis oder auf Verlangen eines Gesellschafters gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG. 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu der neuen Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung bis zum Schluss der Gesellschafterversammlung erhoben wird. 4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben - mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. 5. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. 6. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. 7. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.
---	---

Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung steht der Gesellschafterin zu a. zu. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. 8. Der Vorsitzende hat, sofern nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, für eine ordnungsgemäße Niederschrift über die gefassten Beschlüsse zu sorgen und die unverzügliche Zustellung der von ihm gezeichneten Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. 9. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung etwas anderes bestimmt wird. 10. Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wegen einer Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages nur binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Niederschrift gemäß Abs. 8. bzw. nach Zugang der schriftlichen Bestätigung im Falle des Abs. 1. Satz 2 angefochten werden. Abs. 3. Satz 4 bleibt unberührt.	Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung steht der Stadt Dessau-Roßlau. zu. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. 8. Der Vorsitzende hat, sofern nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, für eine ordnungsgemäße Niederschrift über die gefassten Beschlüsse zu sorgen und die unverzügliche Zustellung der von ihm gezeichneten Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. 9. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung etwas anderes bestimmt wird. 10. Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wegen einer Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages nur binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Niederschrift gemäß Abs. 8. bzw. nach Zugang der schriftlichen Bestätigung im Falle des Abs. 1. Satz 2 angefochten werden. Abs. 3. Satz 4 bleibt unberührt.
§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung 1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. 2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.	§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. E-Mail, Computerfax, Telefax, Brief) unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die erforderlichen Beschlussvorschläge und die Sitzungsunterlagen sind der Einladung mit beizufügen. 2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
§ 9a Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht.	§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht.

Es entsendet die Stadt drei Mitglieder, darunter den Bürgermeister. Die MEAG entsendet zwei Mitglieder. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafter wird der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. 2. Die Entsendungsberechtigten können mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor seiner Amtszeit ausscheidet. 3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Sie endet in jedem Fall mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Roßlau. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, und ist kein Ersatzmitglied bestimmt, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. 4. Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes, das auf Vorschlag der Stadt Roßlau entsandt wurde und das dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung der Stadt Roßlau zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort. 5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. 6. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden. 7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. 8. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts abweichendes bestimmt ist.	Es entsendet die Stadt Dessau-Roßlau drei Mitglieder, darunter den Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter. Die enviaM entsendet zwei Mitglieder. Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft schriftlich zu erfolgen. 2. Die Entsendungsberechtigten können mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor seiner Amtszeit ausscheidet. 3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau. Nach Ablauf der Amtszeit ist durch die Entsendungsberechtigten gemäß Abs. 1 ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Das alte Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, und ist kein Ersatzmitglied bestimmt, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung im Wege der Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. 4. Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes, das auf Vorschlag der Stadt Dessau-Roßlau entsandt wurde und das dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort. 5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. 6. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden. 7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. 8. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.
---	---

§ 9b Innere Ordnung des Aufsichtsrates	§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
1. Der Bürgermeister der Stadt Roßlau übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Die MEAG bestimmt aus dem Kreis der von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. 2. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates stimmt die Einberufung und die Tagesordnung der Sitzung rechtzeitig mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates ab. Für die Einberufung des Aufsichtsrates gilt § 9 entsprechend. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. 3. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens vier Mitglieder anwesend oder gem. Abs. 6 Satz 5 vertreten sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit § 8 Abs. 3 entsprechend, wobei die Einladungsfrist für den Aufsichtsrat jedoch nur eine Woche beträgt. 5. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. 6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.	1. Der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Er kann den Vorsitz entsprechend § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt an einen Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt Dessau-Roßlau delegieren. Die enviaM bestimmt aus dem Kreis der von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. 2. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates stimmt die Einberufung und die Tagesordnung der Sitzung rechtzeitig mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates ab. Für die Einberufung des Aufsichtsrates gilt § 8 entsprechend. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. 3. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens vier Mitglieder anwesend oder gem. Abs. 6 Satz 5 vertreten sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt § 7 Abs. 3 entsprechend, wobei die Einladungsfrist für den Aufsichtsrat für die erneute Einladung jedoch nur eine Woche beträgt. 5. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. 6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen oder ihr Stimmrecht durch

7. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegraphischer oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens vier Erklärungen in schriftlicher oder telegraphischer Form vorliegen. 8. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben 9. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Roßlau, Fernwärme GmbH" abgegeben. 10. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben. 11. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.	schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. 7. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegraphischer, fernschriftlicher (z. B. E-Mail, Computerfax, Telefax) oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens vier Erklärungen in schriftlicher, telegraphischer oder fernschriftlicher Form vorliegen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. 8. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben 9. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und - bei Verhinderung des Vorsitzenden - der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Erklärungen des Aufsichtsrates werden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH" abgegeben. 10. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben. 11. Der Aufsichtsrat gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.
§ 9c Aufgaben des Aufsichtsrates 1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die	§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates 1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die

Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Er beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer. 2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab. 3. Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über: - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, - die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB, - die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Entlastung der Geschäftsführer. 4. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen: - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, - Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise sowie der allgemeinen Versorgungsbedingungen; Grundzüge der Sondervertragsregelungen, - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Bezugsverträgen über Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, - Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist, - Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, - Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, die 5.000,00 Euro überschreiten, - Mehrausgaben gegenüber dem Investitionsplan, ausgenommen sind Ersatzbeschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführung, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, - Erteilung und Widerruf von Prokuren	Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. 2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab. 3. Der Aufsichtsrat erteilt dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses. 4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten. 5. Der Aufsichtsrat ist zuständig für: Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerdienstverträgen; Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB; Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Entlastung der Geschäftsführer; Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung; Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes; Gestaltung und Änderung der vertraglichen Regelungen zur Bestimmung der Wärmepreise in den Lieferverträgen sowie von diesen Regelungen abweichende Handlungen; Abschluss, Änderung und Aufhebung von Bezugsverträgen über Strom, Gas und Fernwärme; Aufnahme von Darlehen; Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten; Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche; Mehrausgaben gegenüber dem Investitionsplan; Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführung,
--	--

Rechtsgeschäfte nach den Buchstaben d), e) und g) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates nur, wenn die Geschäfte im Einzelfalle eine Laufzeit von vier Jahren übersteigen und/oder finanzielle Verpflichtungen zu Lasten der Gesellschaft von mehr als 25.000,00 Euro vorsehen. Der Aufsichtsrat kann weiterhin durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. 5. Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 9 b Abs. 6 oder 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ersetzt werden. 6. Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Abs. 3 sowie Abs. 4 Buchstaben a), b), c) und g) bis i) bedürfen einer Mehrheit von vier Stimmen. 7. Die Rechte der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 3 bleiben unberührt.	Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen; n) Erteilung und Widerruf von Prokuren; o) Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft bezüglich der vorstehend unter Abs. 5 a), e), g), h), i), , k) und m) erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, soweit für diese gemäß nachfolgendem Abs. 6 eine Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates der Gesellschaft bestehen würde. Dies gilt auch, sofern die Geschäftsführung das Stimmrecht durch einen Dritten ausüben lässt. 6. Rechtsgeschäfte nach Abs. 5 h) bis k) und m) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates nur, wenn die Geschäfte im Einzelfall nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind und eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschreiten 7. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Geschäfte nach Abs. 5 g) unter bestimmten Voraussetzungen und/oder bis zu einer bestimmten Wertgrenze vom Zustimmungsvorbehalt befreit werden. 8. Der Aufsichtsrat kann weiterhin durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. 9. Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 6 oder 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ersetzt werden. 10. Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Abs. 5 a) – g), k) bis o), Abs. 7 sowie § 10 Abs. 11 bedürfen einer Mehrheit von vier Stimmen. 11. Die Rechte der Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Abs. 3 bleiben unberührt.
§ 10 Geschäftsführung, Vertretung 1. Die Gesellschaft hat mindestens einen Geschäftsführer.	§ 12 Geschäftsführung, Vertretung 1. Die Gesellschaft hat mindestens einen Geschäftsführer.

2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt er die Gesellschaft allein. Im übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. 3. Die Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung gebunden. 4. Die Geschäftsführung gibt sich, sofern sie aus mehreren Geschäftsführern besteht, eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.	2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt er die Gesellschaft allein. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. 3. Die Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung gebunden. 4. Die Geschäftsführung gibt sich, sofern sie aus mehreren Geschäftsführern besteht, eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
§ 11 Wirtschaftsplan; Jahresabschluss und Lagebericht 1. Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Erlöse, die Kosten und die Investitionen ausweist, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. 2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und anschließend von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den	§ 13 Wirtschaftsplan; Jahresabschluss und Lagebericht 1. Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan (Planung der GuV), den Vermögensplan, die Stellenübersicht, die Planbilanz, den Investitionsplan, den Finanzplan, sowie die Planungsprämissen. 2. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Mittelfristplanung bestehend aus den Bestandteilen des Wirtschaftsplanes zu Grunde zu legen, die dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen ist. Der Wirtschaftsplan gemäß Abs. 1 stellt das erste Jahr der Mittelfristplanung dar. 3. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung des Geschäftsjahres. Dabei sind insbesondere erkennbare wesentliche Abweichungen vom festgestellten Wirtschaftsplan darzustellen und ggf. im Rahmen eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. 4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen. Der Jahresabschluss ist anschließend von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten und vom Aufsichtsrat

Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses wird mit den Stimmen aller Gesellschafter getroffen.	beauftragten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vor. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses wird mit den Stimmen aller Gesellschafter getroffen. 5. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau stehen die im § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.
§ 12 Ergebnisverwendung 1. Die Gesellschafter haben Anspruch auf Ausschüttung des Jahresüberschusses unter Berücksichtigung von Gewinn-/Verlustvorträgen im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital. 2. Die Gesellschafterversammlung kann eine andere Ergebnisverwendung beschließen.	§ 14 Ergebnisverwendung 1. Die Gesellschafter haben Anspruch auf Ausschüttung des Jahresüberschusses unter Berücksichtigung von Gewinn-/Verlustvorträgen im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital. 2. Die Gesellschafterversammlung kann eine andere Ergebnisverwendung beschließen.
§ 13 Kündigung der Gesellschaft 1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2014 und danach jeweils wieder nach Ablauf von 5 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. 2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. 3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den (dem) verbleibenden Gesellschafter(n) fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht mit allen Stimmen der verbleibenden Gesellschafter die Auflösung der	§ 15 Kündigung der Gesellschaft 1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2014 und danach jeweils wieder nach Ablauf von 5 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. 2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. 3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den (dem) verbleibenden Gesellschafter(n) fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht mit allen Stimmen der verbleibenden Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft auf den

Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des kündigenden Gesellschafters beschließt. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft ist der kündigende Gesellschafter nicht stimmberechtigt. 4. Der (Die) verbleibende(n) Gesellschafter sind zur Übernahme der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters verpflichtet, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung der Gesellschaft gemäß Abs. 2 beschließt. Zur Durchführung der Übernahmeverpflichtung kann (können) der (die) verbleibenden Gesellschafter mit Einstimmigkeit die unmittelbar wirkende Zwangsabtretung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters an sich im Verhältnis ihrer Anteile oder in einem anderen Verhältnis, an einzelne von ihnen oder an einen oder mehrere Dritte beschließen. 5. Für die Ermittlung, Fälligkeit und Zahlung der Abfindung des kündigenden Gesellschafters gilt § 16 entsprechend.	Zeitpunkt des Ausscheidens des kündigenden Gesellschafters beschließt. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft ist der kündigende Gesellschafter nicht stimmberechtigt. 4. Der (Die) verbleibende(n) Gesellschafter sind zur Übernahme der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters verpflichtet, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung der Gesellschaft gemäß Abs. 2 beschließt. Zur Durchführung der Übernahmeverpflichtung kann (können) der (die) verbleibende(n) Gesellschafter mit Einstimmigkeit die unmittelbar wirkende Zwangsabtretung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters an sich im Verhältnis ihrer Anteile oder in einem anderen Verhältnis, an einzelne von ihnen oder an einen oder mehrere Dritte beschließen. 5. Für die Ermittlung, Fälligkeit und Zahlung der Abfindung des kündigenden Gesellschafters gilt § 18 entsprechend.
§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile; Anbietungspflicht; Vorkaufsrecht 1. Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles, dessen Verpfändung oder die Vornahme eines anderen dinglichen Rechtsgeschäfts hierüber (Verfügung) bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. 2. Das Erfordernis der Zustimmung gemäß Abs. 1 gilt nicht bei Verfügungen zugunsten eines Unternehmens, an dem der verfügende Gesellschafter direkt oder indirekt die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals hält oder das seinerseits direkt oder indirekt die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals an dem verfügenden Gesellschafter hält oder dessen stimmberechtigtes Kapital direkt oder indirekt mehrheitlich von einem Unternehmen gehalten wird, das direkt oder indirekt die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals an dem verfügenden Gesellschafter hält. Jedoch muss in diesen Fällen eine Verpflichtung des durch die Verfügung begünstigten Unternehmens vorgesehen sein, bei Beendigung der Mehrheitsbeteiligung das durch die Verfügung erworbene Recht auf den verfügenden Gesellschafter	§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile; Anbietungspflicht; Vorkaufsrecht 1. Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles, dessen Verpfändung oder die Vornahme eines anderen dinglichen Rechtsgeschäfts hierüber (Verfügung) bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. 2. Das Erfordernis der Zustimmung gemäß Abs. 1 sowie die Einräumung des Vorerwerbs- und Vorkaufrechtes nach Abs. 3 gilt nicht bei Verfügungen zugunsten eines Unternehmens, an dem der verfügende Gesellschafter direkt oder indirekt die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals hält oder das seinerseits direkt oder indirekt die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals an dem verfügenden Gesellschafter hält oder dessen stimmberechtigtes Kapital direkt oder indirekt mehrheitlich von einem Unternehmen gehalten wird, das direkt oder indirekt die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals an dem verfügenden Gesellschafter hält. Jedoch muss in diesen Fällen eine Verpflichtung des durch die Verfügung begünstigten Unternehmens vorgesehen sein, bei Beendigung der Mehrheitsbeteiligung das durch die Verfügung erworbene Recht auf den

zurückzuübertragen. Wenn entgegen dieser Regelung das betreffende Recht nicht mehr einem Unternehmen i. S. des Satzes 1 gehört und auch keine Rückübertragung auf ein solches Unternehmen erfolgt, kann der betroffene Geschäftsanteil bzw. Teile hiervon eingezogen werden. Hierfür gilt § 17 Abs. (2) lit. a). Im übrigen steht der verfügende Gesellschafter für die Erfüllung der sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Pflichten des verfügungsbegünstigten Unternehmens gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern ein.

3. Will ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile hiervon an einen Dritten oder an Mitgesellschafter verkaufen, hat er sie zuvor allen Mitgesellschaftern wie folgt zum Kauf anzubieten:

- a) Der anbietende Gesellschafter hat die Mitgesellschafter schriftlich zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie Verhandlungen über den Ankauf aufnehmen wollen. Jeder Mitgesellschafter, der Verhandlungen aufnehmen will, hat dies bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang der Aufforderung gegenüber dem anbietenden Gesellschafter schriftlich zu erklären. Die Mitgesellschafter regeln untereinander die Aufteilung der angebotenen Geschäftsanteile.
- b) Der anbietende Gesellschafter und die verhandlungswilligen Mitgesellschafter haben unverzüglich die Verhandlungen über den Kaufvertrag (Kaufpreis und evtl. weitere Bestimmungen) aufzunehmen und mit dem Willen zur Einigung zu führen. Die Verhandlungen müssen bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Tages abgeschlossen sein, an dem die letzte Erklärung eines Mitgesellschafters gemäß lit. a) Satz 2 bei dem anbietenden Gesellschafter eingegangen ist. Wenn in diesem Zeitpunkt keine Einigung mit den Mitgesellschaftern erzielt wird, ist der anbietende Gesellschafter berechtigt, Verhandlungen mit Dritten über einen Verkauf aufzunehmen.
- c) Wenn ein Vertrag über den Verkauf von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon an einen oder mehrere Dritte(n) zustande kommt, steht allen Mitgesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Stammkapital der Gesellschaft ein anteiliges Vorkaufsrecht zu. Der verkaufende Gesellschafter hat den Namen des oder der Käufer(s) und den Inhalt des mit dem oder den Käufer(n) geschlossenen Kaufvertrages unverzüglich allen

verfügenden Gesellschafter zurückzuübertragen. Wenn entgegen dieser Regelung das betreffende Recht nicht mehr einem Unternehmen i. S. des Satzes 1 gehört und auch keine Rückübertragung auf ein solches Unternehmen erfolgt, kann der betroffene Geschäftsanteil bzw. Teile hiervon eingezogen werden. Hierfür gilt § 17 Abs. (2) lit. a). **Im Übrigen** steht der verfügende Gesellschafter für die Erfüllung der sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Pflichten des verfügungsbegünstigten Unternehmens gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern ein.

3. Will ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile hiervon an einen Dritten oder an Mitgesellschafter verkaufen, hat er sie zuvor allen Mitgesellschaftern wie folgt zum Kauf anzubieten:

- a) Der anbietende Gesellschafter hat die Mitgesellschafter schriftlich zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie Verhandlungen über den Ankauf aufnehmen wollen. Jeder Mitgesellschafter, der Verhandlungen aufnehmen will, hat dies bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang der Aufforderung gegenüber dem anbietenden Gesellschafter schriftlich zu erklären. Die Mitgesellschafter regeln untereinander die Aufteilung der angebotenen Geschäftsanteile.
- b) Der anbietende Gesellschafter und die verhandlungswilligen Mitgesellschafter haben unverzüglich die Verhandlungen über den Kaufvertrag (Kaufpreis und evtl. weitere Bestimmungen) aufzunehmen und mit dem Willen zur Einigung zu führen. Die Verhandlungen müssen bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Tages abgeschlossen sein, an dem die letzte Erklärung eines Mitgesellschafters gemäß lit. a) Satz 2 bei dem anbietenden Gesellschafter eingegangen ist. Wenn in diesem Zeitpunkt keine Einigung mit den Mitgesellschaftern erzielt wird, ist der anbietende Gesellschafter berechtigt, Verhandlungen mit Dritten über einen Verkauf aufzunehmen.
- c) Wenn ein Vertrag über den Verkauf von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon an einen oder mehrere Dritte(n) zustande kommt, steht allen Mitgesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Stammkapital der Gesellschaft ein anteiliges Vorkaufsrecht zu. Der verkaufende Gesellschafter hat den Namen des oder der Käufer(s) und den Inhalt des mit dem oder den Käufer(n) geschlossenen Kaufvertrages unverzüglich allen Mitgesellschaftern schriftlich

Mitgesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Jeder Mitgesellschafter kann sein Vorkaufsrecht bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem verkaufenden Gesellschafter ausüben. Soweit ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht innerhalb der Einmonatsfrist keinen Gebrauch macht, wächst sein Anteil am Vorkaufsrecht den übrigen Gesellschaftern, die ihr Vorkaufsrecht innerhalb der vorstehenden Frist ausüben, im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Stammkapital zu; diese Gesellschafter können innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen das erweiterte Vorkaufsrecht ausüben. d) Das Vorkaufsrecht kann nur in der Weise ausgeübt werden, dass die gesamten zum Verkauf stehenden Geschäftsanteile oder Teile hiervon erfasst werden. Nicht teilbare Geschäftsanteile werden unter den vorkaufsberechtigten Gesellschaftern verlost. Die ihr Vorkaufsrecht ausübenden Gesellschafter können untereinander eine andere Aufteilung der Vorkaufsrechte vereinbaren. Sie können auch einstimmig einen oder mehrere Dritte benennen, die ganz oder teilweise das Vorkaufsrecht an ihrer Stelle ausüben. 4. Soweit Mitgesellschafter gemäß Abs. (3) Geschäftsanteile oder Teile hiervon erwerben, bedarf die Abtretung der so erworbenen Geschäftsanteile keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. (1). § 17 Abs.1 GmbHG bleibt unberührt. 5. Soweit die Mitgesellschafter nicht gemäß Abs. (3) Geschäftsanteile oder Teile hiervon erwerben, sind alle Gesellschafter verpflichtet, einer Abtretung des verkaufenden Gesellschafters zuzustimmen, die innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts vorgenommen wird. Die Zustimmung muss jedoch nur erteilt werden, wenn ein Vorkaufsrecht i. S. d. Abs. (3) lit. c) und d) hätte ausgeübt werden können, aber nicht rechtzeitig ausgeübt wurde, und wenn die Abtretung aufgrund des mitgeteilten Kaufvertrages erfolgt. 6. In anderen Fällen als den in Abs. (4) und (5) geregelten Fällen sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, einer Abtretung der Geschäftsanteile oder Teilen hiervon zuzustimmen.	mitzuteilen. Jeder Mitgesellschafter kann sein Vorkaufsrecht bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem verkaufenden Gesellschafter ausüben. Soweit ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht innerhalb der Einmonatsfrist keinen Gebrauch macht, wächst sein Anteil am Vorkaufsrecht den übrigen Gesellschaftern, die ihr Vorkaufsrecht innerhalb der vorstehenden Frist ausüben, im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Stammkapital zu; diese Gesellschafter können innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen das erweiterte Vorkaufsrecht ausüben. d) Das Vorkaufsrecht kann nur in der Weise ausgeübt werden, dass die gesamten zum Verkauf stehenden Geschäftsanteile oder Teile hiervon erfasst werden. Nicht teilbare Geschäftsanteile werden unter den vorkaufsberechtigten Gesellschaftern verlost. Die ihr Vorkaufsrecht ausübenden Gesellschafter können untereinander eine andere Aufteilung der Vorkaufsrechte vereinbaren. Sie können auch einstimmig einen oder mehrere Dritte benennen, die ganz oder teilweise das Vorkaufsrecht an ihrer Stelle ausüben. 4. Soweit Mitgesellschafter gemäß Abs. (3) Geschäftsanteile oder Teile hiervon erwerben, bedarf die Abtretung der so erworbenen Geschäftsanteile keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. (1). § 46 Ziffer 4 GmbHG bleibt unberührt. 5. Soweit die Mitgesellschafter nicht gemäß Abs. (3) Geschäftsanteile oder Teile hiervon erwerben, sind alle Gesellschafter verpflichtet, einer Abtretung des verkaufenden Gesellschafters zuzustimmen, die innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts vorgenommen wird. Die Zustimmung muss jedoch nur erteilt werden, wenn ein Vorkaufsrecht i. S. d. Abs. (3) lit. c) und d) hätte ausgeübt werden können, aber nicht rechtzeitig ausgeübt wurde, und wenn die Abtretung aufgrund des mitgeteilten Kaufvertrages erfolgt. 6. In anderen Fällen als den in Abs. (4) und (5) geregelten Fällen sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, einer Abtretung der Geschäftsanteile oder Teilen hiervon zuzustimmen.
§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen	§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon ist jederzeit mit einstimmigem Gesellschafterbeschluss zulässig. 2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters oder Teilen hiervon ohne dessen Zustimmung ist mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig, a) im Falle des § 14 Abs. (2) Satz 3; oder b) wenn der Geschäftsanteil oder Teile hiervon von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie hierin vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird; oder c) wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat; oder d) wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder e) wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft anders als nach § 13 erklärt. 3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.	1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon ist jederzeit mit einstimmigem Gesellschafterbeschluss zulässig. 2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters oder Teilen hiervon ohne dessen Zustimmung ist mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig, a) im Falle des § 16 Abs. (2) Satz 3; oder b) wenn der Geschäftsanteil oder Teile hiervon von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie hierin vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird; oder c) wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat; oder d) wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder e) wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft anders als nach § 15 erklärt. 3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
§ 16 Vergütung für Geschäftsanteile 1. Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung gemäß § 13 aus der Gesellschaft aus, oder wird sein Geschäftsanteil gemäß § 15 eingezogen, so ist das Abfindungsguthaben auf Grund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen. 2. Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen. Im übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum	§ 18 Vergütung für Geschäftsanteile 1. Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung gemäß § 15 aus der Gesellschaft aus, oder wird sein Geschäftsanteil gemäß § 17 eingezogen, so ist das Abfindungsguthaben auf Grund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen. 2. Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten. Ein Firmenwert

Tagesneuwert zu bewerten. Ein Firmenwert wird nicht in Ansatz gebracht. 3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens bzw. der Erklärung der Einziehung an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozent p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes zu verzinsen. Es ist in zwei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens bzw. der Erklärung der Einziehung. 4. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen. 5. Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Rann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.	wird nicht in Ansatz gebracht. 3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens bzw. der Erklärung der Einziehung an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozent p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Es ist in zwei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens bzw. der Erklärung der Einziehung. 4. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen. 5. Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.
§ 17 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen oder Personen, die einem Gesellschafter nahe stehen, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat die Geschäftsführung den Vorteil von der begünstigten Partei zurückzuverlangen und den Anspruch - soweit gesetzlich zulässig - in die Jahresbilanz einzustellen.	§ 19 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen oder Personen, die einem Gesellschafter nahe stehen, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat die Geschäftsführung den Vorteil von der begünstigten Partei zurückzuverlangen und den Anspruch - soweit gesetzlich zulässig - in die Jahresbilanz einzustellen.
§ 18 Teilunwirksamkeit Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen	§ 20 Teilunwirksamkeit Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung gegebenenfalls rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.	Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung gegebenenfalls rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.
§ 19 Gerichtsstand Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.	§ 21 Gerichtsstand Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.